

Information an die Mitglieder der  
Sektion Rehabilitation

---

# Beitragsreglement der Sektion Rehabilitation

**Gestützt auf Art. 3 der Geschäftsordnung und mit Beschluss der Versammlung vom 30. Juni 2021 wird folgendes Reglement erlassen:**

Version vom 28. März 2024

## Art. 1.1 Definition

Die Sektionsmitgliedschaft erlangen können Mitgliedsunternehmen von Swiss Medtech mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein mit wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Rehabilitation. Diese Unternehmen fallen in der Regel in eine oder mehrere der folgenden Tätigkeitskategorien:

- a. Hersteller;
- b. Importeure;
- c. Händler;
- d. Dienstleister.

## Art. 1.2 Teilnahme, Stimm- und Wahlrechte

### Sektionsmitglieder:

- a. werden an die Sektionsversammlung eingeladen und verfügen dort bei Abstimmungen und Wahlen über eine Stimme pro Mitgliedsunternehmen;
- b. können sich um Einsitznahme in sämtlichen Gremien der Sektion bewerben und verfügen dort, sofern die Einsitznahme gewährt wird, für die Beschlussfassung und Wahlen über je eine Stimme.

## Art. 1.3 Jährlicher Sektionsbeitrag und Erlöschen der Mitgliedschaft

Anzahl Mitarbeitende	Verbandsbeitrag Swiss Medtech CHF	Sektionsbeitrag CHF
1-5	1'000	1'600
6-10	1'500	2'200
11-25	2'500	2'800
26-50	4'500	3'200
>51	>6'500	3'200

Beitrittsgesuche zur Sektion sind an den Sektionsleiter zu richten, in der von ihm verlangten Form und mit den von ihm verlangten Angaben und Belegen.

Über die Aufnahme des Gesuchstellers entscheidet der Sektionsleiter.

Bei einem unterjährigen Beitritt wird der Sektionsbeitrag anteilmässig ab Anfang des Eintritts quartals berechnet.

Die Erlöschung der Sektionsmitgliedschaft erfolgt gemäss der Swiss Medtech Statuten Art. 9 «Erlöschen der Mitgliedschaft».